



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 8

Memmingen, 13. April 2018

60. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
09.04.2018	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023	Seite 42
11.04.2018	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Alte Gärtnerei“ (Planungsgebiet 101)	Seite 43
11.04.2018	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018	Seite 46

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

BEKANNTMACHUNG
der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste
für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Die Vorschlagsliste der Stadt Memmingen zur Auswahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

liegt in der Zeit von Montag 16.04.2018 - Freitag 20.04.2018

im Stadtjugendamt, Ulmer Straße , 2. OG, ZiNr. 202, 87700 Memmingen

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder persönlich zu Protokoll im Stadtjugendamt erhoben werden. Einspruch kann mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach Nr. 3 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern vom 7. November 2012, JMBl. Nr. 11/2012, Seite 127, nicht aufgenommen werden durften oder nach den Nrn. 4 und 5 nicht aufgenommen werden sollten.

Jugendschöffenbekanntmachung und weitere Bestimmungen können im Stadtjugendamt eingesehen werden.

Memmingen, 09.04.2018
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf
des Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet
„Alte Gärtnerei“ (Planungsgebiet 101)

Vom 11. April 2018

Der Stadtrat hat am 14. Juli 2016 beschlossen, für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Alte Gärtnerei“ (Planungsgebiet 101) einen Bebauungsplan aufzustellen. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 20. Mai 2016.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch und ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf, bestehend aus

- Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und textlichen Festsetzungen vom 04. April 2018
- Begründung vom 04. April 2018
- Gutachten über die Immissionen niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder (TÜV Süd) vom 16. November 2016
- Freiflächengestaltungsplan (Landschaftsarchitektin L. Schnug) vom 09. April 2018
- Altlastentechnische Ergebnismitteilung (fm geotechnik) vom 13. November 2017
- Schwingungstechnische Untersuchung (Dipl.- Ing. Peter Mutard Ingenieurgesellschaft) vom 07. November 2017
- Geotechnisches Gutachten (fm geotechnik) vom 18. Oktober 2016
- Ergebnisse Immissionsschutz (Dipl.- Ing. Peter Mutard Ingenieurgesellschaft) vom 19. Juli 2017
- Schwingungstechnische Untersuchung (Dipl.- Ing. Peter Mutard Ingenieurgesellschaft) vom 05. Dezember 2016
- Stellungnahme TÜV vom 27. März 2017
- Kurzbericht Archäologische Ausgrabungen (Ausgrabungen Specht) vom 03. Oktober 2017

liegen in der Zeit

vom 23. April 2018 bis einschließlich 30. Mai 2018

barrierefrei bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Vorbereich Zimmer 311, während den Dienststunden öffentlich aus. Des Weiteren sind alle Unterlagen zum Bebauungsplan in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter der Adresse www.memmingen.de/3519.html einsehbar.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch:

In Stellungnahmen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

- Schutzgut Boden im Hinblick auf Bodenschutz, Altlasten, Bodendenkmal und Bodeneingriffe
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Wasserversorgung, Grundwasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Gewässer und Hochwasserschutz
- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Immissionen und Erschütterung

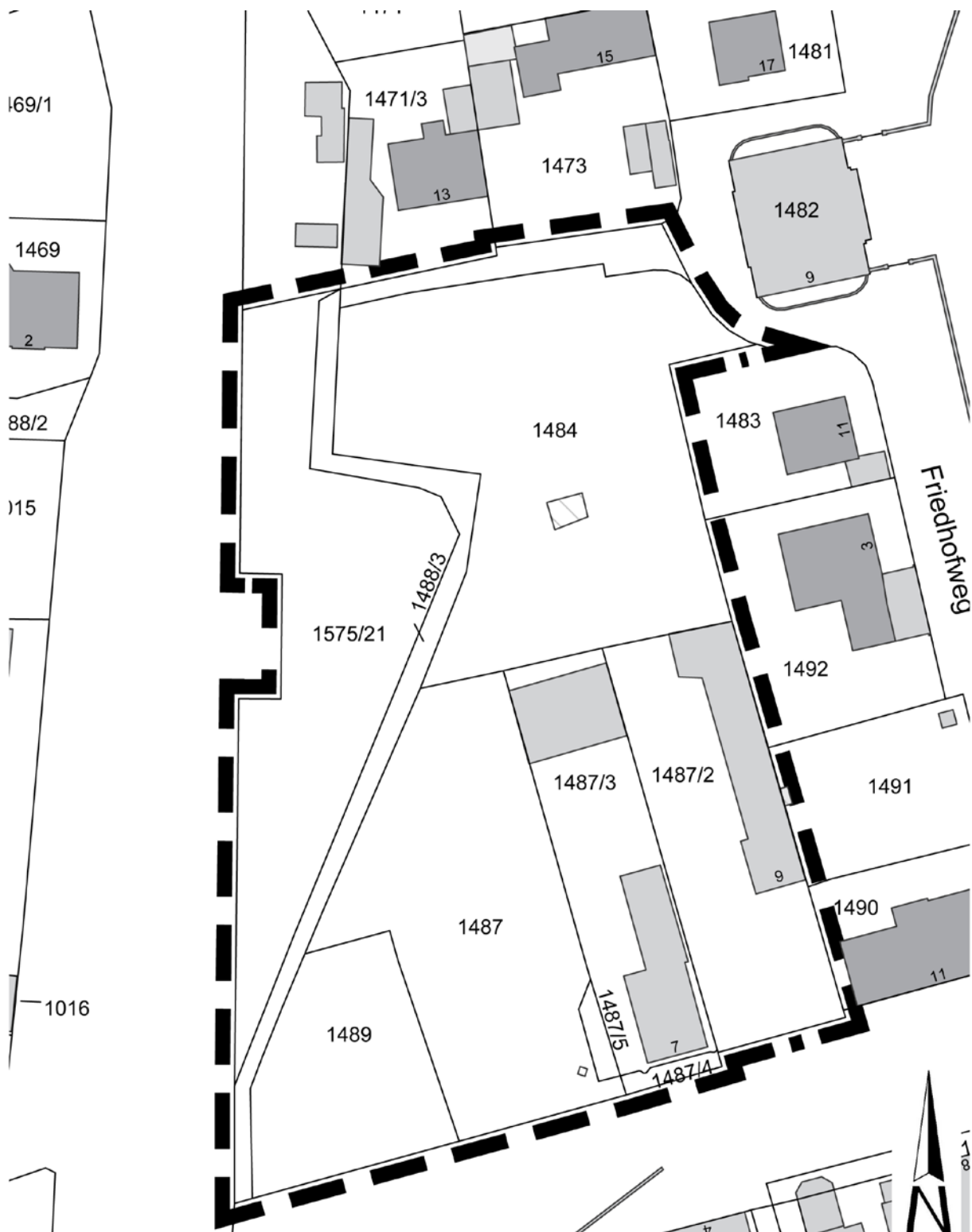
In Gutachten, Planunterlagen und Untersuchungen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

- Schutzgut Boden im Hinblick auf Altlasten, Bodenschichten, geomorphologische Situation, Bodenkennwerte, Bodenklassifizierung, Gründung, Baugruben und archäologische Ausgrabung
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Schicht- und Grundwasserhältnisse, Durchlässigkeitsbeiwerte, Versickerung, Wasserschutzgebiet, Geothermie, Grundwasser und Entwässerung
- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Immissionen, Erschütterung, Körperschall, sekundärer Luftschall, Sekundärschall und Schallschutzmaßnahmen

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch die Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3634) geändert worden ist.

Memmingen, 11. April 2018
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 101
„Alte Gärtnerei“
Geltungsbereich - - - -
Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 20.05.2016

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des
Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Memmingen
gelegene Gebiet „Alte Gärtnerei“ (Planungsgebiet 101)
vom 11. April 2018

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Festsetzung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2018

Vom 11. April 2018

Grundsteuerfestsetzung

vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Jahre 2017 festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tage die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid für 2018 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Memmingen

Postanschrift: Postfach 1853,87688 Memmingen

Hausanschrift: Marktplatz 1, 87700 Memmingen

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, [Postfachanschrift: **Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**, Postfach 11 23 43, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg], schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO] Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Memmingen, 11. April 2018
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister